

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, URL)
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)
Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien
Telefon: 01/58058-0,
Telefax: 01/58058-9191
E-Mail: rtr@rtr.at
<http://www.rtr.at>



KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria

Vorname und Familienname oder Nachname sowie Wohnort des/der
Beschuldigten

A

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
KOA 1.960/23-157	Mag. Zykan	454	18.10.23

Strafverfügung

Sie haben

als für die für die Einhaltung der Bestimmungen des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes (AMD-G) für den Geschäftsbereich ServusTV gemäß § 9 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) bestellter verantwortlicher Beauftragter der Red Bull Media House GmbH (FN 297115i), in 5071 Wals bei Salzburg, Oberst-Lepperdinger-Straße 11-15, zu verantworten, dass diese die Bestimmung des § 9 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes (AMD-G) dadurch verletzt hat, dass sie die Veranstaltung folgender Fernsehprogramme seit den im Folgenden genannten Zeitpunkten nicht spätestens zwei Wochen vor deren Aufnahme der KommAustria angezeigt hat:

- a. Sport Livestream (<https://www.servustv.com/live-programm/>) seit zumindest 01.03.2022
- b. Servus TV Wintersportkanal (<https://servustv.com/sport/k/wintersport-kanal/269301/>) seit 19.10.2022
- c. Sport (<https://www.servustv.com/sport/k/sport-kanal/269300/>) seit 19.10.2022
- d. Natur (<https://www.servustv.com/natur/k/natur-kanal/269299/>) seit 19.10.2022
- e. Wissen (<https://www.servustv.com/wissen/k/wissen-kanal/269302/>) seit 19.10.2022
- f. Wetterpanorama (<https://www.servustv.com/aktuelles/v/aa9bgcvvf7sq8y4sm14/>) seit 14.12.2021
- g. World of Red Bull bei ServusTV On (<https://www.servustv.com/sport/k/worb-kanal/288650/>) seit 10.01.2023

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 64 Abs. 1 Z 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD G), BGBl. Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
a. 50,-	a. 1 Stunde	jeweils § 64 Abs. 1 AMD-G iVm §§ 47 Abs. 1, 16 und 19 Abs. 1 VStG
b. 50,-	b. 1 Stunde	
c. 50,-	c. 1 Stunde	
d. 50,-	d. 1 Stunde	
e. 50,-	e. 1 Stunde	
f. 50,-	f. 1 Stunde	
g. 50,-	g. 1 Stunde	

Allfällige weitere Aussprüche (zB über den Verfall):

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet die Red Bull Media House GmbH für die verhängte Geldstrafe zur ungeteilten Hand.

Ferner haben Sie gemäß § 64 Abs. 3 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

- Euro als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Barauslagen) beträgt daher

350,- Euro

Zahlungsfrist:

Wenn Sie keinen Einspruch erheben, ist diese Strafverfügung sofort vollstreckbar. Der **Gesamtbetrag (Strafe/Kosten)** ist – unter Angabe der **Geschäftszahl** KOA 1.960/23-157 – binnen zwei Wochen auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann der Gesamtbetrag eingemahnt werden. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Erfolgt dennoch keine Zahlung, wird der ausstehende Betrag ohne vorherige Mahnung **vollstreckt** und im Fall seiner **Uneinbringlichkeit** die diesem Betrag entsprechende **Ersatzfreiheitsstrafe** vollzogen.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diese Strafverfügung **Einspruch** zu erheben.

Der Einspruch ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung der Strafverfügung schriftlich oder mündlich **bei uns einzubringen**. Im Einspruch können Sie die Ihrer Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen.

Wenn Sie rechtzeitig Einspruch erheben, wird von uns das **ordentliche Verfahren** eingeleitet; der Einspruch gilt in diesem Fall als Rechtfertigung im Sinne des § 40 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG.

Durch den Einspruch tritt die gesamte Strafverfügung außer Kraft. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn Sie im Einspruch **ausdrücklich** nur das **Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten anfechten**.

In dem auf Grund des Einspruchs ergehenden Straferkenntnis darf keine höhere Strafe verhängt werden als in dieser Strafverfügung.

In dem auf Grund des Einspruchs ergehenden Straferkenntnis ist dem/der Bestraften ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von 10 % der Strafe, mindestens jedoch in der Höhe von 10 Euro, vorzuschreiben.

Der Einspruch kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

- Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

<https://www.rtr.at/rtr/Kontakt/Amtstafel.de.html>

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)